

eCH-0010 – Addendum zum Standard Datenstandard Postadresse

Name	Addendum zum Standard Datenstandard Postadresse
eCH-Nummer	eCH-0010
Kategorie	Addendum
Reifegrad	Definiert
Version	7.0
Ausgabedatum	2019-11-28
Sprachen	Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung)
Autoren	Fachgruppe politische Rechte Thomas Hardegger, Standeskanzlei Graubünden, Thomas.Hardegger@staka.gr.ch Martin Stingelin, Stingelin Informatik GmbH, martin.stingelin@stingelin-informatik.com
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument hält, im Sinne eines „Addendum“, Ergänzungen / Präzisierungen zum gültigen Standard fest. Die entsprechenden Hinweise werden in der nächsten Version des Standards in den Standard übernommen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anwendungsgebiet	3
2	Ergänzungen / Präzisierungen	3
2.1	Kapitel 5.15 dwellingNumber – Wohnungsnummer.....	3
3	Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter	4
4	Urheberrechte	4

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im vorliegenden Dokument bei der Bezeichnung von Personen ausschliesslich die maskuline Form verwendet. Diese Formulierung schliesst Frauen in ihrer jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

1 Einleitung

Bei der Nutzung von Standards kann es zu Fragen, respektive offenen Punkten kommen, die erst nach der Genehmigung einer Version des Standards gemeldet werden. Das Addendum hält entsprechende Ergänzungen und Präzisierungen fest, die sonst erst mit der nächsten Version des Standards veröffentlicht werden können.

1.1 Anwendungsgebiet

Das Addendum bezieht sich ausschliesslich auf die unter „Version“ auf der Titelseite des Dokuments erwähnte Version des Standards.

2 Ergänzungen / Präzisierungen

Nachfolgend werden nur jene Kapitel des Standards [eCH-0010 "Datenstandard Postadresse"](#) aufgeführt, zu welchen eine Ergänzung oder Präzisierung festgehalten wurde.

2.1 Kapitel 5.15 dwellingNumber – Wohnungsnummer

Begründung:

Das BFS führt sowohl die administrative wie auch die physische Wohnungsnummer. Für die postalische Adressierung darf ausschliesslich die physische Wohnungsnummer verwendet werden.

Präzisierung:

Unter der Wohnungsnummer ist, sofern vorhanden, die physische Wohnungsnummer zu liefern. Wird die physische Wohnungsnummer geführt, so hat diese der administrativen Wohnungsnummer zu entsprechen. Wird eine administrative Wohnungsnummer, aber keine physische Wohnungsnummer geführt, so ist die Wohnungsnummer nicht auszutauschen. Die physische Wohnungsnummer und die administrativen Wohnungsnummer sollen gemäss Merkmalskatalog GWR geführt werden. Die Wohnungsnummer ist bei grösseren Überbauungen gelegentlich notwendig. Mit einer Länge von maximal 30 Zeichen.

3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein eCH dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellen oder welche eCH referenzieren, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein eCH haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. eCH-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In eCH-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein eCH all seine Sorgfalt darauf verwendet, die eCH-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von eCH-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der eCH-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

4 Urheberrechte

Wer eCH-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende, sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein eCH kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von eCH unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von eCH erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den eCH-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.